

de Latone, Minoriten in Aragonien, mehrfach genannt wegen angeblich häretischer Lehren in Betreff der heiligen Eucharistie. Im Jahre 1371 kam nämlich der Dominicaner Nicolaus Cymericus, Inquisitor der Kirchenprovinzen Larragona und Saragossa, nach Avignon und berichtete Papst Gregor XI., daß in seinem Inquisitionsbezirke gewisse Ordensgeistliche öffentlich in Predigten folgende Artikel, die Aergerniß erregen könnten, vortragen: 1. Wenn eine consecrirte Hostie in etwas Unreines fällt oder geworfen wird, aber die Gestalten (species) erhalten bleiben, so hört der Leib Christi auf, in denselben zu sein, und die Substanz des Brodes kehrt wieder zurück. 2. Wenn eine consecrirte Hostie von einer Maus zernagt oder von sonst einem unvernünftigen Thier verschlungen wird, aber die Gestalten erhalten bleiben, so gilt dasselbe, wie im ersten Artikel. 3. Wenn eine consecrirte Hostie beim Genusse, sei es von einem Gerechten oder von einem Sünder, mit den Zähnen zermalmt wird, so wird Christus in den Himmel entrückt und nicht in den menschlichen Leib aufgenommen. Auf die Bitte des Inquisitors, der Papst möge in Betreff dieser Sätze heilsame Fürsorge treffen, ließ derselbe den Erzbischofen von Larragona und Saragossa durch zwei Cardinäle den schriftlichen Auftrag zugehen, ohne Verzug in ihren Kirchenprovinzen unter Androhung der Excommunication zu verbieten, daß jene Sätze fernerhin öffentlich gepredigt werden. Bemerkt wird noch in diesem Erlaß der beiden Cardinäle, welcher aus Villeneuve bei Avignon den 8. August 1371 datirt ist, der Papst habe dem Bruder Johannes de Latone, der einige der genannten Artikel häufig in seinen Predigten vorgebracht habe, dieses Verbot noch speciell zustellen lassen. Obgleich nun in diesem Erlasse die angeführten Sätze keineswegs als häretisch verworfen worden sind, und nur das Verbot ergeht, dieselben öffentlich zu predigen, weil sie Aergerniß erregen können, so hat sie gleichwohl Nicolaus Cymericus in seinem *Directorium Inquisitorum haereticarum pravitas* (2, q. 10) unter die kirchlich verurtheilten Häresien eingereiht. Dasselbe thaten Gabriel Vasquez, Natalis Alexander, H. Denzinger (*Enchiridion* n. 471—473) u. A. Allein abgesehen davon, daß jene spanischen Minoriten wegen gedachter Sätze mit Unrecht als Häretiker bezeichnet wurden, so waren sie auch nicht die Urheber derselben. Schon Alexander von Hales, Albert der Große und der hl. Thomas von Aquin führen dieselben unter den Controversen an, welche ihre Vertheidiger hätten, und halten sie nicht für ganz improbabel; ja der heilige Bonaventura sagt sogar ausdrücklich, die in jenen Sätzen enthaltene Lehre sei zu seiner Zeit die gewöhnlichere gewesen, ohne daß jedoch weder er noch die eben genannten Gelehrten sie sich angeeignet hätten. Auch Petrus Lombardus und Papst Innocenz III. in seiner Abhandlung über die heilige Messe zeigen sich nicht abgeneigt, jenen Meinungen wenigstens theilweise beizu-

stimmen. Wie wenig übrigens Gregor XI. den Bruder Johann de Latone von Gerona einer Häresie für fähig hielt, mag daraus erhellen, daß er im Jahre 1376 den Kanzler der Universität zu Paris beauftragte, denselben den Doctorgrad der Theologie und eine Professur zu verleihen. (Vgl. Wadding-Fonseca VIII, 240 sq. 332, n. 8; Gabr. Vasquez, *Comment. in Summ. D. Thom. III, disp. 195, c. 5, n. 46 und 50; Natal. Alex., H. E. ed. Bing. XV, 201.*)

[Grammer, O. Min.]

Bonagratia von Bergamo, vor seinem Eintritt in den Minoritenorden Boncortese genannt, ein gelehrter Theologe und Doctor beider Rechte. Er trat schon schriftstellerisch gegen Ubertino von Casale auf, als dieser im Jahre 1297 für den Minoriten Johann Petrus von Oliva, den eigentlichen Vater der Spiritualen, und seine Jrrthümer eine Vertheidigungsschrift veröffentlicht hatte; auch gegen den zu den Fraticellen hinneigenden Bruder Bernardus belli Consi machte er sich 1310 durch seinen Eifer bemerklich. Im Jahre 1312 ging er mit geheimen Aufträgen Clemens' V. nach der Gasconne. Verhängnißvoll für ihn wurde der 1321 zu Narbonne zwischen den Dominicanern und Minoriten begonnene und an die päpstliche Curie zu Avignon zur Entscheidung gebrachte Streit über die Armut Christi. Das deßhalb im Juni 1322 zu Perugia versammelte Generalscapitel der Minoriten erließ, der Entscheidung des Papstes vorgreifend, zwei die Streitpunkte behandelnde Erklärungen (i. d. Art. Armut I, 1398) und beauftragte den energischen Bonagratia, als Generalprocurator des Ordens, die Interessen des letztern zu Avignon wirksam zu vertreten. Als nun Johannes XXII., erjürnt über das Vorgehen der Minoriten, am 8. Dec. 1322 die dem Orden sehr nachtheilige Constitution *Ad conditorem* erließ, legte Bonagratia in dem am 14. Januar 1323 gehaltenen öffentlichen Consistorium vor dem Papste und den versammelten Cardinälen feierliche Verwahrung gegen dieselbe ein, indem er eine in Gemeinschaft mit einigen andern Brüdern verfaßte Schrift überreichte. Bonagratia mußte seine Kühnheit mit einjähriger harter Gefangenschaft büßen. Mißvergnügt über die Entscheidung des Papstes und Schlimmes befürchtend, entfernte er sich ohne Wissen und Willen desselben mit dem Ordensgeneral Michael von Cesena und Wilhelm Decam am 25. Mai 1328 aus Avignon, begab sich zu Ludwig dem Bayer nach Italien und zog mit diesem zu Anfang des Jahres 1330 nach München. Er selbst wie seine Ludwig anhangenden Ordensgenossen wurden vom Papste mit dem Kirchenbann belegt. Bonagratia allein blieb hartnäckig in seiner Opposition gegen das Oberhaupt der Kirche bis zu seinem um 1343 erfolgten Tode und fand, wie Michael von Cesena und Wilhelm Decam, seine letzte Ruhestätte in der Barfüßerkirche zu München. Von seinen Schriften sind bekannt: *Articuli probationum contra fr. Ubertinum de Casali a Bonagr. in-*